

Lesefassung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Sarbüttel (Kreis Dithmarschen)

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarbüttel vom 04.11.2022
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarbüttel vom 06.06.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sarbüttel erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Gold über einem blau-silbernen Wellenschildfuß einen flachen grünen Hügel, darin zwei sich ansehende silberne, gold bewehrte Höckerschwäne. Oben drei grüne Laubblätter.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Sarbüttel, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250 Euro (die Gesamtbelastung 10.000 Euro) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,

8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 500 Euro,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
16. die Einstellung, die Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mitteldithmarschen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse (geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarzbüttel)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss:

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen und –vertreter,
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

c) Kultur- und Sozialausschuss:

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter,
4 Bürgerinnen und Bürger die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Förderung und Pflege des Kulturwesens

d) Friedhofsaußschuss:

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und- vertreter sowie
2 Bürger/in, die/der der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Friedhofswesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin /den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der

anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 (2) GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 51.200 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.100 Euro hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitern.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf (ab 15.05.2021 Roggenstraße 14, 25704 Meldorf), zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (4) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Sarbüttel
- am Buswartehaus im Einmündungsbereich Hauptstraße / Sandberg
- befindet, während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung vorzunehmen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1.

§ 10 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarbüttel)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevorsteherinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevorstellung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevorstellung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevorstellung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und Absatz 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung und ergänzende Änderungssatzungen zur Hauptsatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 13.04.2021 (Az. 203.022.03/098) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sarbüttel, den 19.04.2021

gez.

(Hermann Busch)
Bürgermeister